

A. D. 695. — Diplom Childebert's III. Merowingische Schrift.

Paris, Archives nationales, K 3, Nr. 9.

In Urteilspruch Childebert's III. (695—711), dem folgender Tatbestand zu Grunde lag: Ein Franke, namens Ibbu, war einem Befehl des Königs Theuderich III., an einem Kriegszug nach Austrasien teilzunehmen, nicht nachgekommen und war deshalb zu einer Strafe von 600 solidi verurteilt worden; der Abt von St. Denis, Haino, hatte dem Ibbu diese Summe vorgestreckt gegen Abtretung eines Gutes in Hosdenc im Gau Beauvais; nach dem Tode Ibbu's erschien jetzt Aigobert, ein königlicher Ministeriale, im Namen des Abtes vor dem Hofgericht, um die Rechte des Abtes auf jenes Gut geltend zu machen; der Sohn Ibbu's, Bocthar, anerkannte diese Rechte und die Gültigkeit des vorgelegten Cessionsaktes. Der König erklärt daher — im Einverständnis mit seinen Grossen und nach Anhörung Ermenrich's, eines Optimaten, der die Wahrheit des Vorgetragenen bezeugte — dass dem Abt das unbestrittene Eigentum des Gutes Hosdenc zustehe. — Da die Rechte des Abtes in keiner Weise bestritten wurden, so ist anzunehmen, dass der Prozess nur fingiert war, um eine königliche Entscheidung zu erwirken, die das Eigentum der Abtei St. Denis für alle Zukunft gegen etwaige Einwände sicher stellte.

Zu Beginn des Diploms (1) und vor der Rekognition (23) und vor dem Datum (24) steht ein *Chrismon*, d. h. ein Symbol für den Namen Christi. Das Zeichen besteht hier aus einer langgezogenen senkrechten Linie und allerlei Schnörkeln. Ob diese Form, die sich regelmässig in den merowingischen Diplomen findet, aus einem Kreuz entstanden ist, oder aus dem Monogramm für den Namen Christi — bestehend aus den griechischen Buchstaben *X* (*chi*) und *P* (*rho*) — ist schwer zu sagen.

In der Rekognitionszeile (23) stehen bei den Schnörkeln des Referendars trionische Noten, die nach Havet zu lesen sind: *In Christo nomen. Rigi . . .* (oder *Rihl . . .*) *re-cognovit* (J. Havet, *Notes trioniennes dans les diplômes mérovingiens in Bibliothèque de l'École des chartes*, 46, 1885, p. 720; vgl. E. Chatelein, *Introduction à la lecture des Notes trioniennes*, Paris 1900, p. 185).

Das Siegel hat eine kleine, runde Form. Es ist auf das Pergament aufgedrückt. Es besteht aus weissem, von Alter braun gewordenem Wachs. Es zeigt das Bild des Königs von vorne gesehen. Von der Legende, die den Kopf umgibt, sind noch einige Spuren zu erkennen: † CH . . . . . REX FRACORUM (siehe *Album paléographique*). Die Schnörkel neben dem Siegel enthalten den Gruss *Bene valeat* oder einen ähnlichen Gruss, der nach alter Überlieferung den Briefen am Schluss zugefügt zu werden pflegte (siehe Sichel, *Die Urkunden der Karolinger*, Wien 1867, I, 256).

Siehe über dieses Diplom J. Mabillon, *De re diplomatca*, p. 477, Nr. 21; G. H. Pertz, *Monumenta Germaniae historica: Diplomatum imperii* t. I, Hannover 1872, p. 60, Nr. 68; *Album paléographique*, par la Société de l'École des chartes, Paris 1887, Taf. 10. Dem letztgenannten Werke entnehme ich mit gütiger Erlaubnis von Herrn L. Delisle unsere Abbildung.

Merowingische Diplomeschrift. Man vergleiche die jüngere römische Kursive, aus der diese merowingische Schrift hervorgegangen ist (Taf. 22). Es sind keine Linien gezogen und die Zeilen sind nicht gerade. Die Buchstaben sind eng aneinander gerückt und stark ineinander verschlungen; sie sind langgezogen, und mehr hoch als breit. Die Oberlängen, und zuweilen auch die Unterlängen, sind sehr gross und reichen oft in die benachbarten Zeilen hinein. Die ganze Schrift ist etwas nach links geneigt. — Die erste Zeile, die den Namen und den Titel des Königs enthält, hat etwas grössere Buchstaben als der Kontext.

Einzelne Buchstaben. *a* ist gewöhnlich wie zwei zusammenstehende *e* gemacht (*palacia*, *una*, 2); oft ist es ganz offen und steht höher als die anderen Buchstaben (*Francorum*, 1; *palacio*, 2). Der Bogen von *b* ist bald offen, bald geschlossen; um *b* mit dem folgenden Buchstaben zu verbinden, ist oft ein besonderer Strich angehängt (*Childebertus*, 1; *basileca*, 4; *Ibbu*, 6, 7). *c* besteht aus zwei Strichen und ist in der Mitte wie gebrochen; es ist bald gross, bald klein (*Compendium*, *una*, 2). Der Langstrich von geradem *d* geht weit unter die Linie (*de*, 4). *e* hat gewöhnlich Epsilonform (*ante*, *genetur*, 5). Siehe *f* (*Francorum*, 1; *fedelebus*, 2). Siehe *g* (*genetur*, 5; *reganti*, 7). Der Langstrich von *h* ist oben nach links geneigt (*hostiliter*, *homo*, 6). Die Linien von *o* kreuzen sich oben (*nos*, *nostris*, 2). Siehe *q* (*quod*, *quando*, *quondam*, 5). Siehe die verschiedenen Formen des *p* (4). *r* hat meistens die spitze Ligaturform (*nostris*, *reoderem*, 2); der Schulterstrich des selbständigen *r* ist oft geschlängelt (*Auster*, 5; *fr*, 9); *r* ist leicht mit *s* zu verwechseln, doch gewöhnlich macht sich derselbe Unterschied bemerkbar, den wir in der römischen Kursive beobachtet haben (Taf. 22); dass der Name des Referendars in Z. 23 *Righinus* zu lesen ist und nicht *Sighinus*, hat erst Havet mit Hilfe der trionischen Noten bewiesen, die deutlich das Zeichen für *ri* haben (l. c.); Mabillon las den Namen des Gutes, das Ibbu abtrat, *Hosdinium*, jetzt liest man *Hosdinium* (8). In *t* liegt sich der Querbalken vorn bis etwa zur Mitte des Hauptstriches herab und schliesst sich an diesen an (*Sighinus*, 3; *regulisti*, 4); sehr häufig hat *t* in der Ligatur Epsilonform (2, 3); siehe auch die andere Ligaturform des *t* in *at* und *et* (*suggererat*, 4; *et*, 7). *u* besteht sehr häufig nur aus einem von oben nach unten geschlängelten Strich, der zuweilen übergeschrieben, meistens aber inmitten der

anderen Buchstaben steht; aus der geschlängelten Form des übergeschriebenen *u*, die uns schon so oft begegnete, ist also ein selbständiger Buchstabe geworden, der ebenbürtig unter die anderen Buchstaben eingereiht wird (*cum*, *fedelebus*, 2; frühere Beispiele des übergeschriebenen *u* siehe auf Taf. 13, 3, 4; Taf. 22, 2, 4; Taf. 24, 9, 14. Auf Taf. 27b, Z. 7, 8, hat *u* dieselbe Form und Stellung wie in diesem Diplom).

Abkürzungen. Öfters sind die Endungen der Wörter durch einen hakenförmigen Strich angedeutet (*nomen*, 2, 6; *Ibbone*, 7); zuweilen ist die Endung durch einen unter die Zeile gehenden verschnörkelten Strich angedeutet, besonders die Endung *us* (*treodieremus*, 2; *nullatenus*, 6). Gewisse Kürzungen haben sowohl den unter die Zeile gehenden Schnörkel wie auch einen hochstehenden Querstrich; sie sind alle in Verbindung mit dem Buchstaben *l* gemacht, dem Majuskelform gegeben ist (*inluster*, 3, 16; *solidus*, 7, 8; *taliter*, 13, 16, 17). Siehe auch das Kürzungszeichen in *quondam* (5, 6). — Wie die Kürzung *o ind* in der 1. Zeile aufzulösen sei, ist ungewiss. Früher las man *vir inluster*, indem man annahm, die merowingischen Könige hätten diesen Titel geführt. Havet jedoch hat nachzuweisen versucht, dass *virus inlustris* zu lesen sei, denn die Grossen des Reiches seien damit gemeint, an welche die Diplome, die nur eine allgemeine Adresse hatten, gerichtet waren. Viele Diplomatiker haben Havet beigestimmt, doch andere sind seiner Behauptung entgegengetreten. Siehe darüber J. Havet, *Questions mérovingiennes in Bibliothèque de l'École des chartes*, 46, 1885, p. 138, und *Vir inluster ou Virus inlustris*, ibidem, 48, 1887, p. 127; H. Bresslau, *Der Titel der Merowingerkönige*, in *Venes Archiv*, 12, 1887, S. 353; Erben-Schmitz-Redlich, *Urkundenlehre* I, S. 309. — Durch Kontraktion sind gekürzt *Det* (2), *domni* (4), *nostris* (III, 24). Die Kürzung für *per* hat die Form, die gewöhnlich für *pro* gebraucht wird (9, 12, 14).

Zahlreiche Ligaturen.

Weder Wort- noch Satztrennung.

(Der Vollständigkeit halber teile ich in der Transkription auch die neun Zeilen in der Mitte des Diploms mit, die aus Rücksicht auf die Grosse des Formats in unserer Abbildung ausgelassen sind. Es sind die Zeilen in runden Klammern.)

- 1 (Chrismon) Childeberthus. rex Francorum, viris inlustris.
- 2 Cum nos, in Dei nomine, Compendium in palacio nostro una cum nostris fedelebus resederemus.
- 3 ibique veniens inluster vir Ajpobertus, menesterialis noster, in causa venerabile viro Haino-
- 4 ne abbatz de basilica domni Dunense, ubi ipsi ipse preciosus in corpore requisivit, suggererat,
- 5 eo quod ante os annus, quando genetur noster Theudericus quondam rex paribus Auster
- 6 hostiliter visus fuit amollasse, homo nomen Ibbu quondam nullatenus ibidem amollasset,
- 7 et pro ipso Ibbone ipsi Haino abba solidos sexcentos, eum roganti, pro ipso composuisset, et pro
- 8 ipso solidos sexcentos porcione sua in loco noncopanti Hosdinio, in pago Belloacense, ad inte-
- 9 nam cum illis rebus ibidem constructas,
- 10 grum, quicquid ibidem sua fuit possessio, ei per suo estrumentum delegasset vel fir-
- 11 masset. Sed dum filius suos Boctharius clircus ibidem ad presens aderat, interrogatum fuit
- (ei: se ipsi genetur suos Ibbu quondam ipsa porcione sua in suprascripto loco Hosdinio ipsius Haino-
- 12 noni abbatz per suo estrumentum delegasset vel firmasset. Sed ipsi Boctharius clircus in
- 13 presenti taliter fuit professus: quod ipsi genetur suos Ibbu ipsa porcione in suprascripto loco Hos-
- 14 dinio sepedito abbatz Haino per suo estrumentum delegasset vel firmasset, et autor
- 15 cum illis ecclesiis
- 16 ei exinde aderat; et ipsa estrumenta in presenti ostendedit relegenda, Proinde nos
- 17 taliter una cum nostris procrebus constetit decrivisse, ut, dum inluster vir Ermen-
- 18 nus, optimatis noster, testimoniarit, quod ac causa taliter acta fuisset denocitur, iobi-
- 19 mus, ut memoratus Haino abba ipsa porcione in suprascripto loco Hosdi-
- 20 nio contra ipso Bocthario clircu, quicquid antedictus genetur suos Ibbu in iam dic-) <sup>900</sup>
- 21 to loco tenuit vel moriens dereliquit, omne tempore habiat evindicatum;
- 22 et se necessetas ipsius Hainoni abbatz aut heredis fuerit, ipsi Boctharius clircus
- 23 aut heredis sue in autoricio eus estodiant defensare.
- 24 (Chrismon) Righinus recognovit (Signum recognitonis cum notis Trionianis: In Christo nomen. Rigi . . . recognovit.)
- (Locus sigilli) Bene valeat.
- (Chrismon) Datum sub die X kalendas Januarii, anno primo regni nostri, Compendium. Felicitet.